

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



JAHRESÜBERSICHT 1956

Hier anschließend finden die Leser dieser Zeitschrift die Übersicht über die Tätigkeit der Schr. im Jahre 1956 abgedruckt. Es ist ein besonderes Verdienst, das sich der Geschäftsführer des BDS dadurch erwirbt, dass er sich alljährlich der großen Mühe unterzieht, diese Zahlen zusammenzutragen und als geschlossene Übersicht in der von früher her gewohnten Weise zu veröffentlichen. Dafür sollten ihm auch die beteiligten Ministerien Dank wissen, denen diese Zusammenstellungen mit zugute kommen.

Erstmalig enthält die Übersicht auch wieder die Zahlen für das Saarland, das seit dem 1. 1. 1957 wieder zur Bundesrepublik Deutschland gehört.

Der Rückgang der vor den Schn. verhandelten Sachen hat sich erwartungsgemäß im Berichtsjahr weiter fortgesetzt. Die Zahl ist in Strafsachen (ohne Saarland — in dem der Rückgang gleichfalls zu beobachten ist—) von 87.800 auf 81.779, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 2.686 auf 2.596 abgesunken. Verglichen mit dem Stande von 1951, das mit 108.713 Strafsachen und 3.588 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die bisher höchste in der Nachkriegszeit beobachtete Zahl der bei den Schn. verhandelten Sachen aufweist, hat der Geschäftsumfang bei den Schn. bis 1956 um ziemlich genau ein Viertel, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sogar noch etwas stärker abgenommen. Immerhin scheint sich der Rückgang jetzt gegenüber den früheren Jahren etwas zu verlangsamen. Das wäre ein Zeichen dafür, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse und vor allem auch die Wohnungsverhältnisse, die in den Jahren nach 1945 bei der Entstehung der vor den Schn. zu verhandelnden Streitigkeiten eine so verhängnisvolle Rolle gespielt haben, zu normalisieren beginnen.

Erfreulich- hoch ist wiederum die Zahl der Vergleiche, die unsere Schr. haben vermitteln können. 52 % der vor den Schn. verhandelten Strafsachen (55 % der Fälle, in denen beide Parteien vor dem Schm. erschienen sind) und 57 % der verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (64 % der Fälle, in denen sich beide Parteien vor dem Schm. zur Verhandlung zusammengefunden haben) sind zu vergleichweisem Abschluss geführt worden. Wenn man bedenkt, dass auch von den Strafsachen, die beim Schm. ohne Vergleich enden, nach immer wieder bestätigten Erfahrungen nur etwa die Hälfte zur Privatklage gebracht wird, so gewinnt man ein Bild davon, welche Unsumme unerfreulichster Streitereien das Wirken der Schr. den Gerichten abnimmt. Dabei sind in den Zahlen der Übersicht noch nicht einmal die Fälle enthalten, in denen der Antragsteller, vom Schm. beraten, überhaupt davon absieht, einen Antrag auf Sühneversuch zu stellen, oder den gestellten Antrag nachträglich wieder

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zurückzieht oder nicht weiter verfolgt.

Besonders hoch liegt die Vergleichszahl in den OLG-Bezirken von Nordrhein-Westfalen (merkwürdigerweise außer Düsseldorf), ein Zeichen dafür, dass sich die dort besonders intensiv betriebene Schulungsarbeit auswirkt. Die OLG-Bezirke Celle und Frankfurt mit ihren ausgedehnten ländlichen Bezirken liegen in den Vergleichszahlen verhältnismäßig niedrig. Erfreulich hoch sind sie dagegen im Saarland. Auch Hechingen weist besonders günstige Vergleichszahlen auf. Die in Baden-Württemberg-Hohenzollern seit langem verfolgten Bestrebungen, das Schlichtungsrecht landeseinheitlich neu zu regeln, — was für den LGBez. Hechingen die Aufhebung der PrSchO bedeuten würde — scheinen nach neueren Nachrichten zunächst wieder zurückgestellt worden zu sein. Es scheint, dass man dort nunmehr die allgemeine Strafrechtsreform abwarten will. Worauf der auffällige Rückgang der Vergleichszahlen in Berlin beruht, ist nicht ersichtlich. Merkwürdigerweise schwanken dort die Zahlen überhaupt mehr als im Bundesgebiet hin und her.

Der OLG-Bez. Braunschweig weist wiederum eine verhältnismäßig hohe Zahl von Fällen aus, in denen der Beschuldigte dem Sühnetermin ferngeblieben ist — eine Folge davon, dass Braunschweig 1924 nicht wie Preußen den „Erscheinungszwang“ für den Beschuldigten eingeführt hat —. In 1/4 aller Sachen — gleichermaßen in Strafsachen und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — folgt dort der Beschuldigte (Antragsgegner) der Ladung zum Sühnetermin nicht, während im übrigen Gebiete höchstens 5 % der in Strafsachen als Beschuldigte Geladenen ausbleibt. Einen gewissen Ausgleich findet das jedoch darin, dass Braunschweig in der Zahl der Vergleiche, die bei Verhandlung mit beiden Parteien geschlossen werden, an der Spitze liegt. Der OLG-Bez. Oldenburg, in dem nicht das SchsSystem, sondern das Bürgermeistersystem gilt, unterscheidet sich in den wesentlichen Zahlen kaum von denen der Landesteile, in denen die SchO oder eine ihr entsprechende Regelung gilt.

Für jeden Schm. bietet das Studium der Übersicht die Gelegenheit, die eigenen Erfolgszahlen an denen der Statistik zu messen. Wer unter dem Durchschnitte der Gesamtstatistik geblieben ist, wird aus solchem vergleichenden Studium vielleicht den Schluss ziehen, sich in Zukunft mehr Mühe zu geben, um nicht wieder hinter der Leistung des Durchschnittes der Kollegen zurückzubleiben. Wer mit seinen Zahlen über dem Durchschnitt liegt, wird sich umso mehr anstrengen, den erreichten hohen Stand der Leistungen nicht nur zu halten, sondern möglichst sogar noch zu steigern. Im Ganzen aber liefert die Übersicht jedes Jahr von neuem den Beweis dafür, welche Bedeutung dem SchsInstitut für den Rechtsfrieden innerhalb der Bevölkerung

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zukommt und welche Lebenskraft ihm trotz seines respektablen Alters von nunmehr 130 Jahren noch innewohnt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.